

Gemeinde Neunkirchen, Gemarkung Wiederstein, Flur 4

3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheid-Stöcken"

Maßstab 1:500

A) Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 u. 7 BauGB v. 08.12.1986

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheid-Stöcken"
- Abgrenzung der 3. Vereinfachten Änderung
- GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
- Überbaubare Gewerbliche Bauflächen
- Baugrenze (soll in Teilbereichen verschoben werden)
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- 0,8 Grundflächenzahl (z.B. 0,8)
- 12 Geschossflächenzahl (z.B. 1,2)
- 0°-35° Dachneigung

B) Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärungen ohne Satzungscharakter)

- Bestehende Gebäude
- Bestehende Grenzpunkte und Grundstücksgrenzen
- 312 Flurstücksnummer

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 899) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 86 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW-) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218), hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in der Sitzung am 12.11.1997 diesen Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Planungsgrundlage Stand: Juli 1997
Entwurfsbearbeitung und Plananfertigung:
Gemeindeverwaltung Neunkirchen, Bauamt
-Planungsabteilung-

Höhenlinienübernahme aus dem rechts-
kräftigen Beb.-Plan Nr. 1 "Scheid-Stöcken"

Kopie

Diese Kopie des Bebauungsplanes stimmt mit dem
Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten
Vermerken überein.

Neunkirchen, den
Der Bürgermeister

(LS)

Die Planungsgrundlage entspricht den An-
forderungen des § 1 der Planzeichenverord-
nung vom 18.12.1990.

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der
städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Siegen, den 24.09.1997

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt

i.A. gez. Kohl
Lfd. Kreisvermessungsdirektor

(LS)

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB
vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) aufgrund des
Beschlusses des Rates der Gemeinde Neun-
kirchen vom 12.11.1997
aufgestellt worden.

Der Aufstellungsbeschuß wurde am
im "Neunkirchner Info" (Amtsblatt der Gemeinde
Neunkirchen) bekanntgemacht.

Neunkirchen, den 13.11.1997

Der Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat die
öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes
gem. § 3 (2) BauGB vom 18.12.1986 (BGBl. I
S. 2253) am
beschlossen.

Der Offenlegungsbeschuß wurde am
im "Neunkirchner Info" (Amtsblatt der Gemeinde
Neunkirchen) bekanntgemacht.

Neunkirchen, den

Der Bürgermeister



(LS)

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und
die berührten Träger öffentlicher Belange wurden
mit Schreiben vom 21.08.1997 Gelegenheit zur Stel-
lungnahme bis zum 24.09.1997 gegeben.
Da die Beteiligten der Änderung nicht widersprochen
bedurfte der Bebauungsplan keiner Genehmigung
bzw. Anzeige nach § 11 BauGB.

Neunkirchen, den 25.09.1997

Der Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in der
Sitzung am 12.11.1997 die planungs-
rechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungs-
planes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlos-
sen und der zugehörigen Begründung zu-
gestimmt.

Die Satzung wurde am 10.12.1997 im Neun-
kirchner Info bekanntgemacht.

Neunkirchen, den 10.12.1997

Der Bürgermeister



(LS)

Die Gemeinde Neunkirchen hat die Bürger ent-
sprechend der Bekanntmachung vom
über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Pla-
nung und deren voraussichtlichen Auswirkungen
gem. § 3 (1) BauGB in einer öffentlichen Veran-
staltung am unterrichtet und ihnen
bis zum Gelegenheit zur
Äußerung und Erörterung gegeben.

Neunkirchen, den

Der Bürgermeister

(LS)

Die ordnungsgemäße Durchführung des
Anzeigeverfahrens nach § 11 BauGB,
sowie Ort und Zeit der Auslegung sind
gem. § 12 BauGB und § 4 GO i.V.m.
der Bekanntmachungsverordnung und
der Hauptsatzung der Gemeinde Neunkirchen
im "Neunkirchner Info" (Amtsblatt der
Gemeinde Neunkirchen) am
bekanntgemacht worden.

Die Satzung hat am
Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Neunkirchen,

Der Bürgermeister

(LS)

C) Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde,
d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natür-
lichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Neunkirchen als Untere Denkmalbehörde
(Tel. 02735 - 767 - 0) oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmal-
pflege Außenstelle Olpe (Tel. 02761 - 9375 - 0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte
mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutz-
gesetz NW)

Gemeinde Neunkirchen

3. Vereinfachte Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 1 "Scheid-Stöcken"

Gemarkung Wiederstein

Maßstab 1:500